

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 3 (1936)

Artikel: Vater und Sohn am Galgen : ein Burgdorfer Kriminalfall aus dem Jahre 1702
Autor: Kohler, K.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vater und Sohn am Galgen

K. A. Kohler

Ein Burgdorfer Kriminalfall aus dem Jahre 1702

Der Titel wirkt entschieden sensationell. Er riecht sogar etwas nach Hintertreppen-Kriminalroman. Ich weiß es. Aber ich habe ihn nach anfänglichem Zögern trotzdem stehen gelassen; denn er scheint mir treffend und gut zu sitzen über dem nachfolgenden wirklich etwas gruseligen Kapitel aus Burgdorfs Vergangenheit.

Auf den Stoff fiel ich zufällig beim Durchblättern von Johann Rudolf Aeschlimann's Burgdorfer Chronik¹⁾. Eine kurze Notiz aus dem Jahr 1702 über die Vollstreckung eines Todesurteils erregte mein Interesse. Nachforschungen in den Archiven von Burgdorf und Bern ergaben das Material zur Darstellung einer abgerundeten kurzen Episode aus der sogenannten guten, alten Zeit, deren Veröffentlichung mir vom rein menschlichen, wie auch vom kultur- und rechtshistorischen Standpunkte aus gesehen, nicht ohne einiges Interesse für die Leser des Burgdorfer Jahrbuches zu sein schien.

An einem Herbstabend des Jahres 1694, als der Güterbub des der Stadt Burgdorf gehörigen Gutshofes auf dem Binzberg das Vieh von der Weide in den Stall getrieben hatte, stellte der Melker zu seiner Ueberraschung fest, daß eine Kuh an ihrem gewohnten Standort fehlte. Der von ihm zur Rede gestellte Güterbub erklärte ganz verdutzt, er könne nicht begreifen, wo das Tier hingekommen sei, zurückgeblieben könne es nicht sein, das hätte er sicher bemerken müssen, und am Nachmittag habe er die Kuh noch wiederholt bei der Herde auf der Weide

¹⁾ Johann Rudolf Aeschlimann: »Geschichte von Burgdorf und Umgebung.« Erster Band: Von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1798. Zwickau, in Kommission der Richter'schen Buchhandlung.

zwischen dem Binzberghof und dem Binzbergwald gesehen. Der Gutspächter wurde von dem Vorfall sofort in Kenntnis gesetzt, und dieser machte sich ungesäumt mit all seinen verfügbaren Leuten auf die Suche. Aber die sämtlichen Weiden rings um den Hof waren leer. Erst beim Vernachten fand man im weichen Grasboden am Rande des Binzbergwaldes über dem steilen, romantischen Kesselgraben, aus welchem bekanntlich die jungen Burgdorfer Frauen durch den Storch ihre kleinen Kinder herbeziehen, die frischen Spuren von Kuhklauen, die nach dem Walde zu wiesen. Man arbeitete sich in das dichte Gesträuch des Waldrandes hinein und fand darin eine Stelle, an der das Gestrüpp zerstampft und der Boden aufgewühlt und zerstreut war. Unter dürrerem Laub kam eine Blutlache zum Vorschein. – Was war da geschehen? Hatte hier die junge Kuh ihr Leben lassen müssen? Wer war der ruchlose Missetäter? – Fragend und ratlos blickten sich die Binzbergleute an, als hätte ein jeder der stummen Fragen Antwort aus den Augen der andern lesen können. Aber keiner wußte Bescheid, allen war der Fall ein Rätsel, das alles Hin- und Herreden nicht löste. So entschloß man sich endlich zur Rückkehr nach dem Binzberg in der schwachen Hoffnung, das vermißte Tier könne sich am Ende doch noch nach Hause zurückgefunden haben. Doch sein Platz im Stall blieb leer.

Beim Nachtessen herrschte zuerst eine gedrückte Stimmung. Der Güterbub wurde nochmals gründlich ausgefragt; allein das Verhör ergab gar keine neuen Tatsachen, die Licht in das Dunkel dieses mysteriösen Vorfalles hätten bringen können. Nun fing man an, sich auf das Mutmaßen zu verlegen. Die Gespräche um den langen Tisch herum, an dem die Meistersleute mit ihren Kindern, Knechten und Mägden hinter Milch, Brot und Röschi saßen, wurden nach und nach lebhafter und lauter. Schließlich wurde ein richtiger Verdacht, ein bestimmter Name laufbar: Der Hotz Hannes! – Es wurde plötzlich still am Tisch; ringsum horchte man auf. – Ja, ja, der Wasenmeister da unten an der Emme! Diesem Hungerleider und seinem Hudelweib und seinen verlausten Kindern ist das schon zuzutrauen. Warum sollt's nicht grad der sein! Er ist unser nächster Nachbar; im Niederschlagen von Tieren hat er Uebung wie ein Metzger, und die zerlegten Stücke der Kuh brauchte er nur die

steile Binzbergwaldhalde hinunter zu tragen. Die Leute da unten fressen ja das Fleisch der ihnen zum Verscharren übergebenen Tiere, warum sollten sie nicht einmal Appetit für gesundes, frisches Rindfleisch bekommen haben! – Alle nickten dem Sprecher zustimmend zu und staunten über seinen Scharfsinn. Dieser bestimmte Verdacht saß plötzlich allen fest im Sinn und ließ sich durch keine weitern Bedenken mehr wegdisputieren. Nur der Bauer war vorläufig mit seiner Meinung noch etwas zurückhaltend. Wie sollte er den Wasenmeister, über den immerhin bis jetzt nichts Schlechtes laufbar geworden war, zur Anzeige bringen können? Es fehlten ihm für eine solche doch noch jegliche Anhaltspunkte, und lediglich mit Mutmaßungen konnte er kaum klagend auftreten. Der geäußerte Verdacht stand nun doch einmal auf schwachen Füßen, und deshalb fand es der Bauer für gut, noch einmal darüber zu schlafen.

Aber am nächsten Morgen früh ging der Binzbergpächter doch den tief im Sandsteinfelsen eingeschnittenen Hohlweg des Binzbergwaldes hinunter in die Wasenmeisterei. Er wollte vorläufig wenigstens etwas auf den Busch klopfen.

Da unten in der heutigen »Waldeck«, auf der schmalen, zwischen der Emme und dem steilen bewaldeten Abhang des Binzbergwaldes eingeklemmten abgelegenen Wiese steht noch heute – untenher dem neueren Wohngebäude – das alte Häuschen, das die Stadt Burgdorf ihrem Wasenmeister Johannes Hotz und seiner Familie zur Verfügung gestellt hatte. Hier betrieb Hotz sein etwas unappetitliches Gewerbe, für dessen Ausübung ihm die Stadt eine kleine Besoldung ausrichtete. Es lag ihm hauptsächlich ob, die verendeten Tiere zu verscharren, die ihm von den Bauern der Umgebung von Burgdorf und von den Stadtleuten selber, von denen damals noch viele Schafe, Ziegen, Schweine und auch Großvieh hielten, übergeben wurden. Auch das Töten und Beseitigen von kranken Tieren, deren Fleisch für den Verkauf nicht mehr als bankwürdig wäre zugelassen worden, hatte er zu besorgen. Der Verkauf von Tierhäuten mag sein mageres Einkommen etwas aufgebessert und ihn in geschäftliche Beziehungen mit den Gerbermeistern der Stadt gebracht haben; wenigstens figurieren von diesen mehrere in den Taufrödeln von Burgdorf als Paten seiner Kinder. Ferner scheint Hotz durch den Verkauf von Heilmitteln den Tierärzten

etwas ins Handwerk gepfuscht zu haben. Daneben wird der Wasenmeister in dem am Häuschen angebauten Stall einige Ziegen und Schafe gehalten haben, da ihm die ganze Wasenmeistermatte von der Stadt zur Nutzung überlassen worden war.

Johannes Hotz ist vermutlich als junger Ehemann mit seiner Ehefrau Anna Maria und seinem ältesten Kind in Burgdorf gezogen; wenigstens finden sich in den Kirchenbüchern von Burgdorf weder seine Taufe, noch seine Trauung, noch die Taufe seines Erstgeborenen eingetragen. Seine Frau war die Schwester des Scharfrichters Hans Rudolf Hotz in Bern.

Scharfrichter und Wasenmeister, die letztern auch Abdecker oder Schinder genannt, waren mit ihren Familien anrüchig und wurden im Volk gemieden. Das Betreten der Behausungen ehrbarer Leute war ihnen untersagt; denn man lebte im Glauben, daß mit ihnen das Unglück über die Schwelle treten würde. Als Wohnstätten wies man ihnen einsame Gehöfte außerhalb der Städte an. Bei Hinrichtungen hatten die Wasenmeister den Scharfrichtern auszuhelfen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bei der geringen Auswahlmöglichkeit gegenseitige Heiraten unter den Angehörigen ihrer Familien häufig vorkamen und daß ganze Familiendynastien von Scharfrichtern und Wasenmeistern entstanden, indem das anrüchige Gewerbe meist vom Vater auf den Sohn überging.

Johannes Hotz scheint den plötzlichen Besuch des Binzberg-pächters ziemlich gelassen aufgenommen zu haben. Er ließ sich von dem Bauern alle nähern Umstände genau erklären, drückte ihm sein Beileid für den bedeutenden Verlust aus und anerbot sich, mit ihm an Ort und Stelle zu kommen, um selber eine nähere Untersuchung vorzunehmen. Droben im Dickicht des Waldrandes über dem Kesselgraben schaute sich der Wasenmeister den zerstampften Platz zuerst genau an; dann erklärte er mit aller Bestimmtheit, da müsse unzweifelhaft eine Kuh vom Leben zum Tode befördert worden sein, aber er könne sich den Fall nicht anders erklären, als daß das Tier von einem Wolf müsse gerissen worden sein. Das Raubtier habe offenbar die Kuh zerrissen und die einzelnen Stücke dann verschleppt; das sei schon öfters vorgekommen; zu machen sei da jedenfalls nichts mehr.

Mit diesem wenig tröstlichen Ergebnis seiner Untersuchung ging der Pächter wieder nach Hause. Die kühne Mutmaßung, daß schließlich ein grimmiger Wolf der Missetäter sein könnte, fand aber bei den Binzbergleuten wenig Glauben. Diese Möglichkeit konnte kaum in Frage kommen. Seit Jahr und Tag hatte man in der Gegend nichts mehr von Wölfen gehört. Der Verdacht blieb bei allen nach wie vor auf dem Wasenmeister sitzen. Jetzt erst recht! Und so entschloß sich der Bauer, nochmals nach Burgdorf hinunter zu gehen, um an zuständiger Stelle sein Unglück zu klagen und seine Mutmaßungen über die Urheberschaft vorzubringen.

Kurz darauf erschien unerwartet der städtische Kleinweibel in der Waldeck und führte den überraschten Wasenmeister auf die Stadtschreiberei. Dort wurde Johannes Hotz vom Burgermeister Fisch gehörig ins Verhör genommen. Aber der Abdecker beteuerte hoch und heilig seine Unschuld und bestritt mit Bestimmtheit die ihm zur Last gelegte Täterschaft. Der brave Burgermeister, dem offensichtlich jede kriminalistische Routine abging, scheint mit seinem Latein bald einmal zu Ende gewesen zu sein. Ob er wenigstens eine Hausdurchsuchung in der Wasenmeisterei durchgeführt oder die Vornahme einer solchen veranlaßt hat, und ob er die Untersuchung auch auf die Angehörigen des Angeschuldigten ausgedehnt hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Spurensichere Polizeihunde, die einen derartigen Fall heute im Handumdrehen zur Abklärung bringen würden, gab es damals noch nicht. Kurz, die burgermeisterliche Untersuchung scheint gar kein belastendes Material zutage gefördert zu haben, und so wurde Johannes Hotz mit Verdacht wieder entlassen. Drüben in der Waldeck mögen die Leute erleichtert aufgeatmet haben.

Das Gerede von der auf dem Binzberg auf so rätselhafte Weise verschwundenen Kuh verstummte nach und nach. Die Zeit verging und brachte wieder andere Dinge in der Leute Mund. Bald war der Vorfall so viel wie vergessen. Ruhig wuchs Gras darüber.

Nach einigen Jahren hörte man ab und zu von Gerüchten, es sei im Lande herum bald da, bald dort, Vieh auf unerklärliche Weise umgekommen. Ein allgemeiner Viehbresten regierte in

jener Zeit nicht. Die einzelnen Fälle wurden amlich untersucht. Alle Anzeichen ließen auf Vergiftung schließen. In den Jahren 1701 und 1702 häuften sich diese Vergiftungsfälle derart, daß die Landleute in der ganzen Gegend in Angst und Schrecken versetzt wurden. In den Mösern von Lißbach, Mötschwil, im Nassi, auf dem Hasliberg und auf den Allmenden von Burgdorf wurden Kühe, Pferde und andere Haustiere verendet auf den Weiden gefunden. Aufregung und Erbitterung wuchsen von Fall zu Fall. Scharfe Wachen wurden aufgestellt. Der Landvogt ließ mehrere »Landjeginen« durchführen und mühte sich eifrig mit der Einvernahme von geschädigten Bauern ab. Aber von dem Misseräte fehlte jede Spur.

Endlich fiel es auf, daß sich der Wasenmeister von Burgdorf mit seinem zweitältesten Sohn verschiedentlich an die Eigentümer von gifterkrankten Tieren herangemacht hatte, um ihnen Arzneimittel gegen die Krankheit zum Kaufe anzubieten. Es sollte sogar vorgekommen sein, daß sich Hotz mit seinem Quacksalberkasten auf den Höfen gemeldet hatte, noch bevor sich bei den dort vergifteten Tieren die ersten Anzeichen der Erkrankung gezeigt hatten. Der Name des Schinderhannes ging plötzlich wieder von Mund zu Mund. Im Schloß lief Meldung über Meldung ein.

Landvogt auf Schloß Burgdorf und zugleich regierender Schult heiß der Stadt und Grafschaft Burgdorf war damals Johann Heinrich Steiger¹⁾). Er scheint ein ziemlich bedächtiger Herr gewesen zu sein; wenigstens fällt es auf, daß er angesichts der Schwere des Falles und der sich gegen den Wasenmeister häufenden Verdachtsmomente, wie auch wegen der bestehenden Gefahr, daß ihm der Delinquent noch rechtzeitig aus dem Recht weichen konnte, nicht sofort zur Verhaftung schritt. Steiger erachtete es für angezeigt, vorläufig erst über den ganzen Fall seiner Regierung zu berichten und von ihr Weisungen zu erbitten. Sein Bericht²⁾ lautete:

Hochgeachte Gnädige Herren!

Nachdemme bereits eiliche Jahr daher dann und wann unterschiedliche Pferdt, Pfennwert und andere Lebwahr in

¹⁾ 1661—1724, aus der Familie der Steiger mit dem schwarzen Steinbock im Wappen. HBLS VI. 522.

²⁾ Staatsarchiv Bern. Aemterbuch Burgdorf E. 227.

hiesigem Ambt gefallen, ohn daß man wüssen, noch in Erfahrung bringen können, was ihnen gefählt, sonderlich aber seith einem Jahr daher solches Unglück zu Mötschweil, Lyßbach und der Enden meiner Ambtsverwaltung sehr zugommen und bald gantze Züg gekostet, ist endlich ein starker Verdacht auf den allhiesigen Wasenmeister gefallen, darumb, weilen derselbe eint und anderem Bauern solcher Unfahl vorhersagen können und mehrmals auch vorher gewüßt, wann, wo und wem etwan ein Stuck gefallen, ehe man ihne dessen berichtet, welches dann hiesige Landleüth in nicht geringe Forcht und Schrecken gesetzet, so daß ich gnugsam veranlasset worden, desfahls der benötigte Bericht von ehrlichen und gewüssenhaften Personen einzuseuchen, wie dann Euer Gnaden aus dem Beylag weitläufig zu ersehen haben werdent.

Wann nun nicht zu zweyflen, daß dieser Gast das Handwerk schon eine Zeit lang müesse getrieben haben, zumahlen hiesiger Herr Burgermeister Fisch mich berichtet, daß er bereits vor acht Jahren ihne aus Raths Bevelch zu Red ziechen müessen wegen einer Kuh, die dem damahlichen Bintzbergbauren in der Weid, grad oben an sein Wasenmeisters Behausung, angegriffen worden, da er zu glauben machen wollen, daß solches von einem Wolf geschechen, da doch damahlen kein Wolf verspührt worden, er nachmahlen auch gestanden, daß er diß Küehfleisch zu Ehren gezogen und gebraucht habe. Uebrigens auch durchgehends verlautet, daß dieser Wasenmeister nit nur in seinem eigenen Haus dieser Gattung Fleisch viel brauche, sonderen auch dessen anderen armen Leuthen umb geringen Pfennig verkaufe, so daß endlichen ansteckende Krankheiten unter solchen Leuthen zu besorgen und bey so bewandten Dingen nit nur die gantze Grafschaft, sondern auch hiesige Statt dieses Mans sehr gern entfübrigret were. Jedoch, daß derselbe gehalten wurde, sich an entfehrneten Orten aufzuhalten, weilen der Enden man sich seiner als eines frefenen gefährlichen Mans und schlimmen Haushalters keines Guten, sondern alles Schlimms zu versechen und also männiglich in höchste Forcht gesetzt wurde. Es hat sich im übrigen sein Schwager, der Nachrichter in Euer Gnaden Haubtstatt erbotten, dessen Weibe und Kinder zu versorgen, wo fehrn

nur er, der Wasenmeister, fortgeschaffet wurde und er jemand anders von den Seinigen an seinen Platz alhero verschaffen könnte. Habe also dessen alles in Euch Meine Gnädigen Herren berichten und diese Information beyfüegen wollen. Dero hochen Entschlusses zu meinem Verhalt hierüber gehorsambst erwartend, selbige anbey hochem Machtschutz Gottes wol ergebend.

Burgdorf, den
3. Octobr. 1702

Euer Gnaden underthänig und
gehorsamer Diener und Burger
J. H. Steiger.

Es verstrichen volle acht Tage, bis Steiger in den Besitz der Antwort aus Bern gelangte. Der Kleine Rat schrieb ihm am 10. Oktober zurück:¹⁾

Nachdem Meine Gnädigen Herren mit Bedauern vernommen, welchermaasen in dem Amt Burgdorf ein Zeith daher vill Vichs abgestanden, dessen der Wasenmeister alda Johannes Hotz in Verdacht und villerhand Umständ durch die Information wider ihne herauskommind, habind Meine Gnädigen Herren ihme hiermit zu befehlen gutfunnen, besagten Wasenmeister einzusetzen, über alle Umbständt, da er rähtig, in Gegenwart deren, so den Bericht hetten, zu examinieren und denselben mit der Marter zu betreüwen; und da durch solches Examen etwas Verdachts über die Seinigen hervorkäme, auch dieselben zu bescheiden, zu Red zu stellen undt gestalten Dingen nach gefenklich anzunemmen und die Marter zu treüwen, umb volglich die Procedur Meinen Gnädigen Herren zu vernerer Erkantnus ze uberschiken.

Dieses Schreiben langte Mittwoch, den 11. Oktober, abends in Burgdorf an. Am folgenden Morgen früh erschienen Landjäger in der Waldeck, verhafteten den Wasenmeister samt seinem zweitältesten Sohn Heinrich Hotz²⁾ und führten sie ins Schloß.

¹⁾ St. A. Bern. Ratsmanual 9. 342.

²⁾ Heinrich Hotz ist laut Taufrodel von Burgdorf am 27. September 1685 durch den Prädikanten Benedictus Wyttensbach in der Stadtkirche zu Burgdorf getauft worden. Seine Taufzeugen waren: Heinrich Aeschlimann der Gerber, Heinrich Schönberger der Stadbott und Susanna Bigler, des Trompeters Frau. Außer dem Heinrich Hotz sind noch sieben weitere Kinder des Wasenmeisters in Burgdorf getauft worden.

Sogleich schritt der Landvogt zur Vornahme der ersten Abhörungen. Aber die beiden Hotz bestritten übereinstimmend und mit Entschiedenheit die gegen sie vorgebrachten Anklagen. Steiger ließ sie daher vorläufig über Mittag einsperren und zwar einzeln in Zellen, die voneinander entfernt lagen. Am Nachmittag wurden die beiden Häftlinge, einer nach dem andern, wieder vorgeführt, neuerdings ins Verhör genommen und mit einigen Zeugen und geschädigten Bauern konfrontiert. Diese Einvernahmen scheinen vorläufig wenigstens den Vater Hotz etwas ins Wanken gebracht zu haben. Er fing an, zögernd dieses und jenes zuzugeben, während er wieder anderes rundweg bestritt. Der junge Hotz dagegen erwies sich anfänglich als ganz geriebener und verstockter Sünder, der sich hartnäckig aufs Leugnen verlegte. Zu Zugeständnissen war er nur da zu bringen, wo er aus der Verhandlung merkte, daß sein Vater schon etwas zugegeben hatte.

Aus den nachmittäglichen Abhörungen erhielt der Landvogt den Eindruck, daß die beiden Delinquenten schon etwas zerstört, in ihrer Hartnäckigkeit schwankend geworden waren und daß sie sich vorläufig noch scheuten, in Anwesenheit der vielen Zeugen ein volles Geständnis abzulegen. Er ließ die beiden Angeklagten daher wieder hinter Schloß und Riegel bringen mit der Ermahnung, während der Nacht in sich zu gehen, morgen ihr Gewissen zu erleichtern und alles zu bekennen, sonst müßte er sie foltern lassen.

Es mag eine lange, schwere Nacht gewesen sein, die die beiden Hotz in ihren dunkeln, kalten Gefängnisgewölben zugebracht haben. Schlaflos und mit nagendem Gewissen wird sich der Wasenmeister auf dem Strohsack seiner Pritsche herumgewälzt haben. Hatte für ihn ein weiteres Ableugnen angesichts der teilweisen Zugeständnisse, die er sich in der Enge des Verhörs bereits hatte ablocken lassen, und des vorliegenden Beweismaterials, das sicher noch ergänzt werden konnte durch Einvernahme seiner Frau und seiner Kinder, noch einen Sinn? Auch sein Bub, der Heiri, würde sicher bald in der die Widerstandskraft aufreibenden Einzelhaft unter der Last des schlechten Gewissens geständig zusammenbrechen. Und was hatte der Landvogt da am Schluß seiner Ermahnung noch beigefügt: Morgen müßte er mit den Martern anfangen. – Der Wasen-

meister wußte Bescheid, was das bedeutete: die Daumenschrauben oder das Hochziehen an den Fäusten mit den schweren Steinen an den nackten Füßen, zuerst der fünfundzwanzigpfündige, dann der fünfzigpfündige!

Aber was würde die Folge des Eingeständnisses seiner vielen Schandtaten sein? Sicher käme es zum Hochgericht. Man würde ihm und wahrscheinlich auch seinem Buben die Köpfe vor die Füße legen oder sie beide am Galgen baumeln lassen. Eine lebenslängliche Schallenwerkstrafe würde man für ihre vielen Verbrechen sicher als zu gelinde finden.

Wie war's schon damals, vor zehn Jahren, mit dem Ursenbacher Uli, dem Lismer aus dem Tal bei Winigen? Richtig, drei Pferde hatte der gestohlen, zuerst auf der Klosterweid zu St. Urban bei Roggwil eine schwarze Mähre mit doppelreihigem Gebiß, dann dem Wirt zu Bützberg eine Fuchsstute an der Musterung zu Langental und schließlich dem Pfister zu Herzogenbuchsee einen alten Klepper. Außerdem hatte er auf seinen Streifzügen im Lande herum für seine leiblichen Bedürfnisse noch einige Leinlacken, etwas Speck, Brot, Schmalz und ein Kinnbäckli mitlaufen lassen. Und weil er nicht sofort alles zugeben wollte, hatte ihn da oben im Schloß der damals regierende Schultheiß von Burgdorf, der Junker Niklaus Lombach, martern lassen. Als ihm der Fünzigpfänder an die Füße gehängt wurde, hatte er schrecklich herausgeschrien und alles zugestanden. Dann hatte man ihm draußen auf der Richtstätte den Kopf mit dem Schwert abgeschlagen. Es war schauderhaft gewesen damals. Der Wasenmeister erinnerte sich an alles noch so genau, als wenn es gestern gewesen wäre. Er war ja damals selber als Gehülfe des Scharfrichters dabei und hatte nachher den Rumpf mit dem Kopf des armen Sünders auf dem Richtplatz verscharren müssen.¹⁾

Für drei armselige Pferde und einige lumpige Kleinigkeiten hatte der Ursenbacher Uli sein Leben hergeben müssen. Wie viel, viel schwerer waren seine, des Wasenmeisters Schandtaten! Sicher wird auch ihm ein schreckliches Ende bevorstehen. Und seinen Bub, den Heiri, den er in sträflicher Weise zu allem verleitet hat, wird er mit ins Verderben reißen. Was

¹⁾ Aus dem Turmbuch des Schlosses Burgdorf.

mag aus seinem Weib und seinen vielen kleinen Kindern werden?

Bleich, übernächtig und mit verheulten Köpfen erschienen am Morgen die beiden Hotz wieder vor dem gestrengen Landvogt. Dessen nochmalige Ermahnung zur Wahrheit unter Androhung der Folter war ziemlich überflüssig. Zerknirscht und reumüfig gab zuerst der Vater Johannes Hotz alle die ihm zur Last gelegten Freveltaten zu. Dann brach auch der junge Heiri unter herzerweichendem Schluchzen zusammen und gestand. Bedächtig griff der Landschreiber zum Gänsekiel und schrieb mit schöner, korrekter Schrift in das Turmbuch:

1. Bekente der Vatter Johannes Hotz wahr ze sein, daß vor mahlichen Lehenmans auffem Binzberg sein Kuh angeklagter maßen mit einer Ax geschlagen ze haben, daß sie darvon sturm worden, herunder in das Gestäud getrohlet, also er sie ausgezogen, verhauwen, das Fleisch zu seinem Gebrauch heimbgetragen, die Haut verkaufft und den Lehenman berrdet, daß sie vom Wolff niedergerissen worden.
2. Bekennte Er auch, Michel Kauwer dem Vychartzet zu Lyßbach vorgegeben zehaben, daß eine gewüsse Frauw daselbst (die Er Ihme auch mit Nahmen genent) dieses Vych Prästens eine Ursach seye, und alß Er Kauwert solches nicht glauben wollen, dieses noch zu behaubten gesucht mit Vermelden, daß er selbige schon lang gekennt, so aber sich hernach auf diese Frauw nicht erfinden können und Er, Kauwert, dadurch in große Verlegenheit kommen.
3. Dem nach bekennnten Vatter und Sohn, daß sie sowohl zu Mötschweil, als auch zu Lyßbach und im Hasliberg Pullfer gestreuwet an Ohrten allwo das Vych weiden gegangen, also ein Ursach worden, daß sie darvon abgestanden, allein ihr Absehen seye doch nicht gsin das Vych zu tödten sondern nur erkranken zemachen damit die Landfleüt gehalten seynid, Arzney Mittel darwider von Ihmme zenemmen und er also zu Gelt gelange, seine schwere Haushaltung destobesser durzebringen. Müessind aber auch bekennen, daß die Arzney Mittel, so sie eint und anderem gegeben, zu schwach gsin seynd, so daß sie den verlangten effect und Würkung nicht thun können.

4. Bekenne auch der Sohn absonderwahr, daß er vor 2 Jahren auch selbsten MghH. Schultheyßen damals gehabten Kuh dergleichen Pullfer beygebracht, daß sie darvon abgestanden und gefallen seye, welche sie hernach daheimb eingesaltzen und in der Haushaltung genossen.
5. Item daß Er auch disen verwichenen Sommer und Herbst den alhier verdorbenen Schweinen und Namentlich Seines eigenen Tauffgöttins vor dem Haus dergleichen Pullfer gestreüwt, daß sie darvon verderben müessen, welche sie hernach auch in ihrer Haushaltung genossen und gebraucht.

Nachdem die beiden Delinquenten wieder abgeführt waren, ließ sich Landvogt Steiger sofort durch den Arzt und Apotheker Dr. David Grimm ein fachmännisches Gutachten über die von den beiden Hotz zur Anwendung gebrachten Gift- und Heilmittel geben. Der schriftliche Befund lautete:¹⁾

Meines Hochgeehrten Herrn Gfatters Schultheißen Steigers mir ertheilten Befelch zufolge betreffend des gefangenen Joh. Hotzen Vergicht wegen Streuwung einiger Würzten, so berichte, daß die so genente Germeren, sonst radix hellebori albi oder weiße niebwurtz, wie auch die Haselwürzten beiderseits zwar sehr hitzig und truckene, aber stark purgierende Mittel sind, dennoch aber nit zu glauben daß er damit der Viechwahr Schaden zugefügt habe, weilen solche von den Viechärzten selbst zur Artzney öfters gebraucht werden. Hingegen aber erinnere mich, ihme Hotz oder vielmehr seinem Knaben etliche Mahl Nuces vomicæ oder Granäuglin, Kräyenäuglin verkauft zu haben, welches dem Menschen zwar eine Artzney, den vierfüßigen Thieren aber, sonderlich den blindgebohrnen ein rechtes Gift ist. Solches wirdt unter der Baursame gar oft zu Beyitzung der Füchsen und Fischen geforderet, und wurde auch unter diesem Titel von disem jungen Hotz begehret. Weiters ist mir nit in Wüssen.

Zeüget

Burgdorf den 13. 8br
1702

David Grimm, medicinæ doctor
physicus ordinarius alhier.

¹⁾ St. A. Bern. Aemterbuch Burgdorf E. 227.

Noch am gleichen Tage ging der Bericht¹⁾ des Junkers mit dem Grimm'schen Gutachten nach Bern ab. Ich gebe ihn hier wieder unter Weglassung der im Eingang enthaltenen Darstellung des Untersuchungsverfahrens:

Da dann der alte Wasenmeister bekanntlich worden vor 8 Jahren damaligem Bintzbergbauren seine Kuh, die allernächst ob seinem Haus in der Weid gegangen, angeklagtermaßen mit der Axt geschlagen zu haben, daß sie darvon sturm worden und herunder in das Gestäud getrohlet, allwo er sie ausgezogen, verhauwen und das Fleisch zu seinem Gebrauch heimb getragen, die Haut verkauft etc. und den Bauren zu glauben gemacht, daß sie vom Wolf nidergerissen worden. Ferners hat er, in widermahligem Examine, nebend vast durchgehender Bekandtnus dessen, so Euer Gnaden hievor in übersandten Informationsschrift überschrieben worden, noch dieses bekendt, daß er nicht allein den Vorsatz gehabt, zu Aufbringung mehreren Nahrungsmitlen das Veich zu verderben, sonderen auch solches ins Werk zu richthen sich gebraucht der Haselwurtzen, Germelen und Kräyenäuglinen, so er mit Hülf vorgemelts seines nacheltesten Sohns zu Pullfer gestoßen und auf dem Mötschweiler Mos, wie auch auf den beiden Mösern zu Lyßbach und im Nassi daselbst, auch im Hasliberg, als an Ohrten, da das Veich weiden gegangen, hingesäyt. Doch seye sein Absehen allein gesin, das Veich erkranken zu machen und die Bauren und Landleüth dahin zu nöthigen, die Arzneymittel hierwider von ihm zu nemmen. Es habind aber der meister Theil der Bauren (aus schlechtem Vertrauwen) keine Arzneymittel von ihme nemmen wollen, und habe ihne oft selbsten heftig gedauret, wann er gesehen, daß so viel Veich abgestanden und ihnen keine Arzney hierwider beygebracht worden. Daß aber jenige Pfennwert, die von seinen gegebenen Mittlen geartznet worden, nichts desto weniger auch abgestanden, müesse daher kommen seyn, weilen solche etwan zu schwach gsin, zumahlen er nichts anders als etwa Melisen, Körblikraut, Cardabenedicten, Laubstickel etc. gebraucht etc. Sein Sohn betreffend so ist derselbe ein determinierter Kerl, der gar nichts gestehen will, als was er etwan abmerken

¹⁾ St. A. Bern. Aemterbuch Burgdorf E. 227.

kan, daß der Vater bereits von ihme ausgesagt, als das er obbedeutes Pullfer stoßen helfen und auf dem obern Mos zu Lyßbach wie auch im Nassi und zu Mötschweil säyen hälften. Allein als ich ihme vorgehalten, ob er nicht vor 2 Jahren meiner eigenen Kuh dergleichen Pullfer beigebracht, item 2 meiner Jaghünden mit Gift oder anderem hingerichtet, auch eine Ursache seye, daß heurigen Jahrs unterschiedlichen Burgeren alhier ihre Schweine abgestanden, wolte er gar nichts bekennen, ohngeacht sein Vater selbsten bekennt, daß bei Auszeuchung der Kuh er gemuthmaßet, daß solche von seinem Sohn verderbt worden.

Wie nun Euer Gnaden diese Sachen aufnemmen werden, stehe zu erwarten, bitte aber darbey gantz underthänigest, wann je dieser Persohnen wegen einiche Execution vorgenommen werden sollte, daß solche hiesiger Staff (die da auch das Malefitz hat) dero Wasenmeister erwahre und in dero Statt Twing oder Burgerenzihl er gesessen, alwo sie das Malefitz hat, aufgetragen, mir aber, in Consideration, daß zu Entdeckung dieser Sach und zu Vorkommung ferneren Uebels, ich schon vilfaltige Mühwalt gehabt, gnädigest verschonet werden möchte. Wann aber je aus Bedenken, daß der mehrere Theil Veich in der Grafschaft gefallen, Euer Gnaden entschlossen werent, der fernere Proceß mir anzubefehlen, so bitte auch desfahls gantz einständigest, daß es under solcher Befürderung geschechen könnte, daß dardurch ich von meiner vorhabenden Herbstreis nicht verhinderet oder versamt werde, vielweniger diese Leüth durch den Herbst in hiesiger Schloßgefängenschaft zu meiner Familien höchsten Kummer und Sorg verharren müessind. Mir in solchem Fahl auch zu befehlen, was ich vor einen Scharpfrichter berufen solle, weilen es dem Meister Hans Rudolf Hotz wegen der Schwagerschaft nicht zuzemuthen sein wirt, einiche Hantanlegung zu thun.

Uebrigens ist sowohl hiesiger Statt als der ganzen Grafschaft gantz underthänige und flechendliche Bitt, daß nit nur dieser Wasenmeister, sondern seine gantze Haushaltung von hier weg geschaffet werden könnte, damit sowohl seine Verleidere als die Behändiger und sonst mänglich ihrenthalb gesicheret sein möchten, da dann die Statt, als welche ein

Wasenmeister besoldet, auf einen frömmern und gewüssenhafteren Mann zu diesem Dienst bedacht sein wurde.

Im übrigen bittet der Delinquent Gott und Euer Gnaden umb Gnad und Barmhertzigkeit, welche er auch desto eher zu erlangen erhoffet, weilen sein Weib und 7 Kinder in höchster Armut und Mangel sind undt die Noturft ihne darzuangetrieben habe.

Erwarde also Euer Gnaden hohen Entschlusses und befehle selbige der Allmacht Gottes wol an.

Burgdorf den
13ten Octobr. 1702

Euer Gnaden underthänig und
gehorsamer Diener und Burger

J. H. Steiger.

P. S. Als ich vor Beschluß diß Schreibens den jungen Hotz nochmalen über meine vor 2 Jahren abgestandene Kuh, 2 Jaghünd und heürigen Jahrs in allhiesiger Statt verdorbene Schwein zu Red gezogen, ist er bekandlich worden, der Kuh von obbedeüttem Pullfer, den Jaghünden aber von gemelten Kräyenäuglin beigebracht, den Schweinen dann vor den Häusern oder Ställen, wo sie aus- und eingegangen, der gleichen gestreüt ze haben, daß sie darvon verdorben. Das Fleisch von der Kuh habind sie eingesaltzen und genossen. So seynd auch gedachte Schwein zu Ehren gezogen und in ihrer Haushaltung genossen worden. Ob nun bey so bewandten Sachen Euer Gnaden der Statt befehlen wollind die Mutter und dero eltere Sohn auch in Verhaft zu nemmen, werde ich dero hohen Befelch erwarten.

Daß es unter den gegebenen Umständen zu einem Blutgericht kommen mußte, war dem Junker Steiger sicher ohne weiteres klar. Wir können es ihm lebhaft nachfühlen, daß ihm, dem kultivierten Menschen, der gräßliche Vollzug eines Todesurteils, den er von Amtes wegen vorzubereiten und zu leiten hatte, schauderhaft zuwider war. Wir wollen es ihm auch nicht verargen, wenn er versuchte, die Sache auf die Behörden der Stadt Burgdorf, die ja als ehemalige freie Reichsstadt ebenfalls das Malefiz- und Bannrecht hatte, abzuwälzen, oder die widerwärtige Angelegenheit doch wenigstens zu einem raschen Ende zu führen. Hat

sich doch fünfundfünfzig Jahre später ein anderer Schultheiß von Burgdorf, Junker Karl Stürler, rundweg geweigert, bei der Hinrichtung einer Kindsmörderin mitzuwirken, so daß er in seinen Funktionen vom Venner Kupferschmid von Burgdorf ersetzt werden mußte. Steiger hätte sicher viel dafür gegeben, wenn er sofort seine »vorhabende Herbstreise« hätte antreten können. Er war ja ein eifriger Jäger, die Herbstjagd hatte begonnen, und eine fröhliche Hirsch- und Rehpirsch mit seinen junkerlichen Kollegen auf den Schlössern im untern Aargau hätte ihm sicher weit besser zugesagt als diese bevorstehende Exekution.

Man scheint für die seelischen Nöte des Landvogts auch in Bern einigermaßen Verständnis gehabt zu haben und war wenigstens bestrebt, das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen; denn schon Samstag, den 14. Oktober, ging folgendes Schreiben¹⁾ nach Burgdorf ab:

Weilen Johann Hotz, der Wasenmeister zu Burgdorf, und sein nacheltester Sohn in des Schlosses Gefangenschaft eingezogen und dero Criminalproceß durch ihne, den Amtsmann, angefangen worden, dero Verbrechen dann meistentheils in der Grafschaft verüebet worden, als könnind Ihr Gnaden die Ausführung des Processes der Staff nicht überlassen, sind aber bedacht, denselben abzekürzen und auf künftigen Montag in größerer Versammlung Meiner Gnädigen Herren die Urtheil auszefellen. Und wie selbige außert Zweifel wider Vatter und Sohn zum Strangen ausfallen werde, so habind Ihr Gnaden ihne dessen vorläufig hiemit benachrichtigen wollen, damit er mit Besuchung der Geistlichen und in andere Weg die zur Execution behörige Anstalten zu befürden wölle, gleich alhier mit Bestellung des Scharfrichters geschehen solle.

Noch am gleichen Tage wurde dem Großweibel Stürler in Bern mitgeteilt²⁾:

»... da der allhiesige Scharfrichter als besagten Wasenmeisters Schwager diesere Execution nicht gerne vor d'Hand

¹⁾ St. A. Bern. Ratsmanual 9. 361.

²⁾ St. A. Bern. Ratsmanual 9. 366.

nemmen werde, so sei Meisteren Rudolf Hotz, den allhiesigen Scharpfrichter, zu bescheiden und ihm einzuschepfen, daß er an seine Stell jemanden beyzeiten bestelle, der die Execution nach ergehender Urtheil gebührend verrichten thüe«.

Gleichzeitig wurden die auf ihren Landsitzen weilenden Tribunen Daxelhofer und Kilchberger, sowie die Ratsherren Tillier und von Grafenried dringlich auf den nächsten Montag zur Aburteilung der beiden Hotz nach Bern berufen.

Der Abspruch erfolgte am Montag, den 16. Oktober. Schon am Abend des gleichen Tages langte im Schloß Burgdorf ein Läufer aus Bern an mit der inhaltsschweren schriftlichen Mitteilung ¹⁾:

Nachdem Meine Gnädigen Herren ²⁾ durch Erdauerung seiner wider die in Verhaft ligenden Johann Hotz, Wasenmeister zu Burgdorf, und dessen ohngfahr siebenzehnjährigen Sohn verführten Procedur vernemmen müessen, wie dieselben, sowohl Vater als Sohn, durch mit ihnen vorgenommene Examination bekanntlich worden, in etliche Jahr dahar eint und andere Gattung Vych, sonderlich aber durch Streuwung gestoßener Kräyenäuglinen und anderer Sachen auf den Mötschwyler-, Lyßbach- und Nassimöseren, wie auch auf dem Hasliberg verderbet und also durch so vihl abgangene Stuck Pfennwährt manigfaltige Landleüth zu empfindlichem Schaden gebracht ze haben, habind Ihr Gnaden solche hohe Verbrechen zu Vorkommung mehreren allgemeinen Landschadens mit einer exemplarischen Straf, anderen zum Nachdenken anzusehen gutfunden und demnach erkent.

So vilh den Sohn betreffen will, daß derselbe zuerst, in Gegenwart und Zuschauwen seines schlimmen Vatters, mit dem Strangen vom Leben zum Todt hingerichtet, der Vatter dann nachwärts gleichmäßig am Hochgericht erwürget und beide daselbst bis zu ihrer Verwesung hangen gelassen werden sollind.

¹⁾ St. A. Bern. Ratsmanual 9. 366.

²⁾ Der Ausdruck wirkt heute im Hinblick auf den folgenden Inhalt des Schreibens wie blutige Ironie!

Die Strafjustiz war damals hart, unerbittlich und fußte in ihren Grundideen noch vollständig in den starren Anschauungen des Mittelalters. Maßgebend war die »Vernüwerte Gerichtssatzung der Statt Bern« vom Jahr 1614, die, gleich wie ihre Vorgängerin von 1539, aus den strafrechtlichen Bestimmungen der ersten bernischen Handfeste hervorgegangen war. Wo bei ihrer Lückenhaftigkeit Tatbestände sich nicht unter ihre Vorschriften subsumieren ließen, kam »kaiserliches Recht« ergänzend zur Anwendung, d. h. die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. (die sogenannte Carolina) vom Jahr 1532, trotzdem dieser seit dem westfälischen Frieden und der faktischen Lostrennung der Eidgenossenschaft vom Reich (1648) bei uns keine Gesetzeskraft zukam. Die Strafrechtslehre und -Gesetzesgebung wurden weit weniger von der Besserungs- als von der Abschreckungs- und Vergeltungstheorie beherrscht. Bei der Zumessung der Strafart und des Strafmaßes lag das Schwergewicht nicht sowohl auf der bezweckten Wirkung der Strafe gegenüber dem Verbrecher im Hinblick auf seine Besserung, als auf der Wirkung, welche die Anwendung der Strafe auf die Allgemeinheit ausüben konnte. Dieser Gedanke kommt denn auch deutlich zum Ausdruck in der Motivierung des Todesurteils im Fall Hotz: »... habind ihr Gnaden solche hohe Verbrechen zur Vorkommung mehreren allgemeinen Landschadens mit einer exemplarischen Straf, anderen zum Nachdenken, anzesechen gutgefunden und demnach erkennt ...«. Dem Zweck der Abschreckung vor Vergehen und Verbrechen mußte auch der Vollzug der Strafe in voller Oeffentlichkeit, am Pranger oder auf der Richtstätte, dienen. Peinliche Gerichtsurteile wurden mit einem gewissen Pomp und unter großem Aufwand vollzogen, und sowohl die Behörden, wie auch die Geistlichkeit sahen es gern, wenn dadurch möglichst viel Volk zur Exekution herbeigelockt werden konnte; denn man lebte im Glauben, daß nichts so sehr vor dem Unrecht zurückschrecke als das unmittelbare Mit erleben der Bestrafung eines Misstötters. Erst dem Zeitalter der Aufklärung blieb es vorbehalten, die Strafrechtstheoretiker und -Gesetzgeber von der Utauglichkeit der Abschreckungstheorie, für die uns der Fall Hotz selber einen trefflichen Beweis liefert, zu überzeugen.

Wie würde die Ahndung der Schandtaten von Vater und Sohn Hotz wohl heute ausfallen? Ein Versuch der Beantwortung dieser Frage ist vielleicht nicht uninteressant, indem er uns Gelegenheit gibt, unsere heutige Strafjustiz in Parallele zu stellen zum Urteil aus dem Jahre 1702.

Damals wurden die beiden Hotz zum warnenden Exempel nach sehr summarischem Verfahren und Urteil kurzerhand am Galgen aufgeknüpft. Heute würden die beiden Missetäter schon nach ganz andern Gesichtspunkten und zwar jeder individuell beurteilt, ein Unterschied, der sich, ganz abgesehen von der gewaltigen Verschiedenheit der Strafart, *a priori* aufdrängt. Zur Anwendung käme der Artikel 200 unseres längst auch veralteten bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 (in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht vom 4. Dezember 1921), der bestimmt: »Wer, um Tiere anderer zu töten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Wasserbehälter, Futter und dergleichen vergiftet, wird bestraft mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von sechshundert Franken übersteigt ...«. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der von den beiden Hotz angerichtete Schaden das Vielfache dieses gesetzlichen Schadenminimums ausmachte.

Nach dieser Strafbestimmung, die unzweifelhaft auf den Tatbestand des Prozesses vom Jahr 1702 Anwendung findet, wäre Vater Hotz nach der durch den Gerichtspräsidenten durchgeführten Voruntersuchung, da er geständig war, gestützt auf den Antrag des Generalprokurator durch die Anlagekammer zur Beurteilung der Kriminalkammer überwiesen worden, sofern er nicht selber Aburteilung durch das Geschwornengericht verlangt hätte. Wir werden kaum fehl gehen in der Annahme, daß der Staatsanwalt, als öffentlicher Ankläger, in der Hauptverhandlung vor der aus drei Oberrichtern zusammengesetzten Kriminalkammer, wenn nicht die Anwendung des gesetzlichen Strafmaximums, so doch annähernd acht Jahre Zuchthaus beantragen würde unter Hinweis auf die ganz außerordentliche Schwere des Falles und unter Bestreitung des Vorhandenseins von Strafmilderungsgründen.

Der schon vom Untersuchungsrichter dem Angeklagten wegen dessen völliger Mittellosigkeit beigeordnete amtliche Vertei-

diger hätte sicherlich keinen leichten Stand in der Verteidigung seines Klienten. Ohne viel Hoffnung auf Erfolg würde er wohl versuchen, die Strafe so viel als möglich unter das Höchstmaß herunterzudrücken durch Geltendmachung des Milderungsgrundes der »schweren Bedrägnis«, in der sich der Wasenmeister bei Begehung seiner Verbrechen befunden. Er würde hinweisen auf die große Armut, auf die sehr geringe Verdienstmöglichkeit und auf die große Familie seines Klienten, deren einziger Ernährer Vater Hotz war. Auch das prompte Geständnis des Angeklagten würde wohl ins Feld geführt und seine Reue über die Tat, die eine allzu schwere Strafe als unnütz erscheinen lasse, hatte der Wasenmeister doch schon in der Voruntersuchung erklärt, es habe ihm selber leid getan zu sehen, wie viel Vieh, das er nur erkranken machen wollte, an seinen Giftmitteln verendete.

Diese Reue mag übrigens echt gewesen sein; denn der Landschreiber, der ein fühlendes Herz und ein aufrichtiges Erbarmen mit den beiden armen Sündern gehabt zu haben scheint, bestätigt sie selber, indem er am Schlusse seines Abhörungsprotokolls im Turmbuch einschrieb:

Diesere under Augen stehende arme Maleficanten aber erkennend und bekennend sich aus Grund und tiefster Demut ihres betrüebten Hertzens wider Gottes und der hohen Obrigkeit Gesatz höchstens sich vergriffen ze haben, den erbarmenden Gott im Himmel hertzinniglichst und von Grund ihrer Seelen anflehende, daß er nach dem unermäßlichen Reichthumb seiner Güete und Barmhertzigkeit ihnen solches umb Jesu Christi Willen nicht zurechnen, sondern gnädlich verzeihen und vergeben wolle, bättend auch alle diejenigen um Verzeichung, an denen sie sich durch diese ihre Unthaten vergriffen und zu empfindlichen und unwiderbringlichen Schaden gebracht und zugleich ein gantz Ehrsam Landgericht umb ein miltes Urtheil. Alle Umbständ dann werdend auch von Ihnen ynständigst ersucht und hertzlich gebätten, ihr christlich mitleidentliches Hertz gegen Ihnen doch dahin zu eröffnen und bey herannahendem End Ihres Lebens ihr gläubiges Gebätt und Seufzen zu unserem lieben Herren und Heyland Jesu Christo für ihre arme Seelen abgehen zu lassen.

Trotz alledem ist nicht daran zu zweifeln, daß Vater Hotz heute von der Kriminalkammer für eine Anzahl von Jahren nach Thorberg hinübergeschickt würde.

Der junge Heiri Hotz, der von seinem Vater in so schmählicher Weise verführt worden ist, war zur Zeit der Begehung seiner strafbaren Handlungen erst sechszehn- oder siebenzehnjährig, also noch ein Jugendlicher. Für ihn würde daher das neue bernische Gesetz über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 zur Anwendung kommen, das in seinen allgemeinen Bestimmungen so schön festlegt: »Bestimmend für die Auswahl der Maßnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen«. Nach Durchführung der Untersuchung durch den Jugandanwalt würde der junge Hotz heute dem Amtsgericht zur Aburteilung überwiesen, vor dem er – bei Ausschluß des Staatsanwaltes und der Oeffentlichkeit, aber im Beisein des Jugandanwaltes – durch einen amtlichen Verteidiger assistiert würde. Als Straf- und Besserungsmaßnahme käme für ihn die Einweisung in die Korrektionsanstalt für Jugendliche auf dem Tessenberg in Betracht, in welcher Anstalt er bis zu seiner Besserung, jedoch mindestens zwei und höchstens zwölf Jahre verbleiben müßte. Bei guter Aufführung und offensichtlicher Besserung könnte er nach dem Gesetz schon nach zwei Jahren bedingt entlassen werden unter Auferlegung einer Probezeit von einem bis drei Jahren, während welcher er unter die Aufsicht des Jugandanwaltes zu stehen käme.

Wir sehen, die Strafjustiz ist seit 1702 doch wesentlich humaner und vernünftiger geworden.

Die Vollstreckung des Todesurteiles erfolgte Donnerstag, den 19. Oktober. Als alles vorüber war, fügte der Landschreiber am Schlusse seines Protokolls über »Vergicht und Examen« der beiden Hotz im Turmbuch des Schlosses noch die lakonische Bemerkung bei: »Vorgemelte beide Maleficanten Johannes und Heinrich Hotz, Vatter und Sohn, sind heut (der Sohn zuerst angesichts solch seines Vatters) durch den Strangen hingerichtet worden. Actum 19. Octobr 1702«. Dann machte er darunter mit

flachgehaltenem Gänsekiel einen kräftigen, breiten Strich, daß die Tinte auf dem groben Handpapier des alten Buches ordentlich aufspritzte. Für ihn mochte damit diese traurige Angelegenheit erledigt sein.

Leider fehlt im Staatsarchiv die von Schultheiß Steiger nach Bern gesandte spezifizierte Abrechnung über die Kosten der Hinrichtung. Sie hätte uns interessante Aufschlüsse geben können. Wir wissen nur, daß die ganze Exekution »bei Pfennigen« 222 Pfund gekostet hat. Das ist alles, was darüber aus den Akten hervorgeht. Aber an Hand der damals in bernischen Landen geltenden Vorschriften über die Hinrichtungen können wir uns doch ein ungefähres Bild dieses letzten Aktes des Dramas machen, das seiner Zeit weit im Lande herum großes Aufsehen erregt haben muß.

Bei den wimmernden Klängen des »Armesünder-Glöckleins«, das heute noch im Rittersaal des Schlosses aufbewahrt wird, ging's in feierlich pomphaftem Aufzuge hinaus zur Richtstätte. Voraus ein Beritt Dragoner mit eingestemmtem Säbel, dann der die große, dumpf dröhnende Trommel schlagende Tambour. Hinter ihm, in größerem Abstand, in der Rechten den Sponton, der den Zug kommandierende Offizier an der Spitze einer Abteilung von Musketieren. Dann folgen in Zweierkolonne würdig und mit ernsten Gesichtern, in großer Tenue, der Landvogt mit dem das zusammengerollte Todesurteil in der Rechten fragenden Landschreiber und die Magistratspersonen der Stadt. In angemessenem Abstand marschieren hinter dieser Gruppe in ihrem eigenen Leichenzuge Vater Hotz und der an ihn gefesselte und laut heulende Heiri. Sie sind flankiert von den zwei Geistlichen der Stadt, beide in weißen Perücken, schwarzem Talar mit weißer Halskrause. Dann folgen der Scharfrichter mit seinen Gehülfen, wieder eine Abteilung Musketiere und zum Schluß der zweite Beritt Dragoner. Wo der Zug durchgeht, drängt sich das von weither zugeströmte neugierige Volk in Massen. Es mögen unter ihm viele der geschädigten Bauern sich befinden, die hergekommen sind, um den beiden Verbrechern noch die geballte Faust zu zeigen und ihnen ein letztes Schimpfwort nachzurufen. Aber stumm und erschüttert werden auch sie, wie alle andern, verstohlen den Hut vom Kopfe ziehen, weniger aus Ehrfurcht vor dem gnädigen Herrn Landvogt als vor der

Majestät des Todes, der da unsichtbar und doch fast körperlich greifbar nahe mit den beiden armen Sündern vorüberschreitet.

Zu den dumpfen, klagenden Klängen des Trauermarsches geht es langsam die Bernstraße hinaus zur Richtstätte auf dem Hügel beim Steinhof im Westen der Stadt.¹⁾ Die talauf und talab stundenweit sichtbare kahle Anhöhe ist abgeplattet und mitten auf dem großen Platz befindet sich wie ein breites Podium eine wiederum abgeplattete Erdauffüllung, auf der sich der für die beiden Hotz neu errichtete Galgen erhebt. In großem Kreise umgeben die Musketiere das Podium, auf dem alle die bei der Hinrichtung näher Beteiligten Aufstellung nehmen: die beiden Delinquenten, der Scharfrichter mit seinen Gehülfen, der Landvogt, der die Ansprache an das Volk zu halten hat, der Landschreiber für die Verlesung des Todesurteils, der Tambour als Signalschläger, die beiden Geistlichen, von denen der Dekan das Gebet verlesen wird und die Magistratspersonen der Stadt mit den Weibeln. Und unten auf dem weiten Platz hinter den Musketieren steht, Kopf an Kopf gedrängt, die große Menge der Gaffer, die hergeströmt sind, um ihrem Sensationshunger bei dem bevorstehenden nervenerschütternden Schauspiel fröhnen zu können. Ueberlassen wir sie ihrem sadistischen Vergnügen.

Es bleibt mir noch zu berichten übrig, was nach der Hinrichtung vorerst aus der Familie des Wasenmeisters geworden ist.

Schon im Anschluß an die Mitteilung von der erfolgten Verurteilung zum Tode schrieben die Gnädigen Herren von Bern dem Landvogt nach Burgdorf:

Belangend aber sein Wasenmeisteren Hotzen Weib und übrige Kinder, so zweifelsfrey auch schlimmen Gezüchts seyn werden, wollind Ihr Gnaden hiermit ihme befohlen haben, diß Weib und dero Kinder von Statt und Landen zu verweisen mit Betreuung, wann sie weiters im Landt verspühret wurden, sie mit empfindlicher Straf angesechen werden sollind.²⁾

Und am folgenden Tage scheint man sich in Bern noch rechtzeitig daran erinnert zu haben, daß der Wasenmeister Fleisch

¹⁾ Heutige Schönbühl anlage, die noch vor fünfzig Jahren allgemein von ältern Leuten »Galgenhubel« genannt wurde.

²⁾ St. A. Bern. Ratsmanual 9. 366.

von vergifteten Tieren an verschiedene Personen weitergegeben und für seine Familie gedörrt oder eingesalzen hatte. Man beeilte sich daher, dem Landvogt die schriftliche Weisung zu erteilen, noch vor der Hinrichtung den Wasenmeister hierüber auszufragen und die nötigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ferner wurde ihm aufgetragen, »auch des Wasenmeisters Frau ernsthaft darüber zu befragen, zugleich auch, ob jemandt weiters von den schlimmen Thaten Wüssens gehabt oder darinnen mitinteressiert, umb des Herausbringenden Ihr Gnaden ohngesamt zu benachrichtigen«.¹⁾

Am 23. Oktober schrieb Steiger diesbezüglich zurück:²⁾

Hochgeachte Gnädige Herren!

Nach dero Bevelch habe ich trachtet des hingerichteten Wasenmeisters Weib und Kinder zu behändigen. Allein es hat sich die Mutter darvon gemacht und ist bis dato nicht zu ergreifen gsin. Die Kinder dann, deren 2 Knaben und 4 Mägmlin, darvon der elteste Knab von 20 Jahren vast gar blind und sehr schlechten Leibs, übrige dann in der Minderjährigkeit, sind seithero in hiesigem Spital verpflegt worden und ist nicht zu glauben, daß dieser elteste Knab einiches Geläck gelegt habe, willt auch nicht bekennen und hat dessen weder von seinem Vater, Brueder, noch sonstem jemanden bezüchtigt werden können.

Ob nun bey so bewandten Dingen Euer Gnaden Gedanken enderen und diesem arbeitseligen Knaben und seinen minderjährigen schlechten Geschwüsteren mit der Landtverweisung aus Gnaden verschonen wollind, stehe ich zu erwarten. Und hat in solchem Fahl der Scharfrichter in Euer Gnaden Haubtstatt (der da vor diesere Kinder bey Euer Gnaden bitlich einkommen wirt) hiesiger Statt den Vorschlag gethan, einen Wasenmeister alhero zu verschaffen, der da über sich nemmen werde, gemelte Kinder zu erzeüchen und zu verpflegen, ohne der Statt sondere Entgeltnus, so daß die Statt in solchem Fahl nicht wiedriges einzubringen hätte. Die Mutter aber ist ein sehr schlimmes

¹⁾ St. A. Bern, Ratsmanual 9. 374.

²⁾ St. A. Bern. Aemterbuch Burgdorf. E. 247.

Weib und liederliche Haushalterin, die da ihren Mann durch ihre Liederlichkeit zu seinen Mißhandlungen verleitet, wiewohlen die Hingerichteten nichts auf sie bekennen wollten.

So habe ich auch nach letzterem Bevelch die hingerichteten Persohnen über das jeweilige genommene Fleisch, wo sie mit demselben hingekommen, ob sie dessen etwan gedört und wohin sie es geschaffet, ernstwörtig examiniert. Da aber weder von ihnen noch übrigen Kinderen kein ander Bericht herauskommen, als daß sie einichen verarmeten Leüten in der Statt und nechst daherumb theils umb gar geringe Bezahlung, das meiste aber gar umbsonst hingeben habind, wie denn auch jenige, so solches empfangen, in hierüber gehaltenem Examine es selbsten auch bekennt, und daß sie solch Fleisch ohngescheucht gegessen, weilen der Wasenmeister versicheret, daß solches ihnen nichts schaden werde, zumahlen er wol wüsse, was solchem gefählt. Will also keineswegs verlauten noch heraus kommen, daß einiches dergleichen Fleisch gedört und an vernere Ohrt verschaffet worden.

Ist hiermit wessen Euer Gnaden schuldigstermaßen berichten sollen, dero vernere hoche Erkantnus (in Ansehen diesen betrübten Kinderen) hierüber erwartend, dieselb anbey hochem Machtshutz Gottes wol ergebend.

Burgdorf, den
23. ten Octobr. 1702.

Eüwer Gnaden
underthänig und gehorsamer
Diener J. H. Steiger.

Gestützt auf diesen Bericht hob die Regierung nun doch die gegen die Kinder Hotz ausgesprochene Verbannung »aus Gnaden« wieder auf, es der Stadt Burgdorf überlassend, sich ihrer anzunehmen und den neuen Wasenmeister zu bestellen. Dagegen beauftragte sie den Landvogt, »auf das Weib, so ausgewichen und schlimmen Läbwesens sein soll, achten ze lassen und auf Betreten sie auf Ihr Gnaden hievorigem Willen mit der Bannisation zu belegen«.

Dieser Weisung gemäß meldete Steiger schon am 16. Dezember 1702 nach Bern, es sei ihm zu Gehör gekommen, daß sich des Wasenmeisters Frau in Aarau befinden soll. Sogleich wurden

hie von die Landvögte von Aarau und Lenzburg in Kenntnis gesetzt; aber von Aarau kam Bericht, die Fahndungen seien ergebnislos geblieben, Frau Hotz habe sich über die Grenze ins Solothurnische hinübergeflüchtet.

Acht Jahre später, im Herbst 1710, scheint neuerdings ein Gerücht aufgetaucht zu sein, die Wasenmeisterin sei wieder im Land. Möglicherweise hat sie versucht, endlich wieder mit ihren Kindern Fühlung zu nehmen, denn der neue Wasenmeister von Burgdorf und seine Frau wurden plötzlich scharf ins Verhör genommen. Aber das Ehepaar bestritt bestimmt, irgendwie mit der Anna Maria Hotz in Beziehung zu stehen oder etwas von ihr gehört zu haben. Dessen ungeachtet wurde den Landvögten von Burgdorf, Trachselwald, Wangen, Büren, Nidau und Erlach vom Kleinen Rat Weisung erteilt, nach der Wasenmeisterin zu fahnden, sie im Befreiungsfalle zu verhaften und nach Bern führen zu lassen. Doch Frau Hotz blieb unauffindbar. Sie wird sich wohlweislich gehütet haben, je wieder die schwarz-roten Grenzpfähle der Republik Bern zu überschreiten.

Was mag aus der übrigen Familie des Wasenmeisters geworden sein? Es wäre sicher nicht uninteressant zu untersuchen, wie sich die Kinder, denen zeitlebens der Fluch des schmachvollen Endes von Vater und Bruder anhafteten mußte, später durchgeschlagen haben. Aber wir haben vielleicht schon allzu viel aus dem Dunkel der Archive ans grelle Tageslicht hervorgezogen. Das Drama dieser unglücklichen Familie Hotz mag hier seinen Abschluß finden.